



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

---

2013

Freitag, 14. Juni 2013

Nummer 15

---

## I n h a l t

### Kreisausschusssitzung

Verordnung des Landratsamtes Altötting über das Überschwemmungsgebiet der Isen im Landkreis Altötting auf dem Gebiet der Stadt Töging a. Inn und der Gemeinde Winhöring, von Flusskilometer 0,0 bis 9,4

-----

Nr. 4 – Az. 0-141

### **Kreisausschusssitzung**

Am Montag, 24.06.2013, 14.00 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes in Altötting die 35. Sitzung des

### **Kreisausschusses**

des Landkreises Altötting statt.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Änderung in der Besetzung des Kreistags;  
Nachrücken von Herrn Dr. Klaus Ulm als Kreisrat
2. Beteiligung des Landkreises an der EnergieGenossenschaft Inn-Salzach eG (EGIS)

3. Baumaßnahmen am Aventinus-Gymnasium Burghausen;  
Beteiligung an der Umgestaltung der Hauserbauernstraße
4. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2013
5. Wünsche und Anfragen

**Nichtöffentlicher Teil:**

...

Altötting, 13.06.2013

-----

Sg.21

**Verordnung des Landratsamtes Altötting über das Überschwemmungsgebiet der Isen im Landkreis Altötting auf dem Gebiet der Stadt Töging a. Inn und der Gemeinde Winhöring, von Flusskilometer 0,0 bis 9,4**

vom 06.06.2013

Das Landratsamt Altötting erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40) folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Allgemeines, Zweck**

- (1) In der Stadt Töging a. Inn und in der Gemeinde Winhöring wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

## § 2

### **Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/Kennzeichnung der HW-Linie**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K 1 bis K 5 vom 23.10.2012 im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Altötting, der Stadt Töging a. Inn und der Gemeinde Winhöring niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (3) An öffentlichen Gebäuden soll der Wasserstand bei  $HW_{100}$  als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet sein.

## § 3

### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten oder Erweitern von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand ( $HW_{100}$ -Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

## § 4

### **Sonstige Vorhaben**

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.

- (2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

## **§ 5**

### **Weitergehende Bestimmungen**

- (1) Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 19 VAwS.
- (2) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAwS entsprechen, sind innerhalb von drei Jahren nach dem **15.06.2013** (Inkrafttreten dieser Verordnung) nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich.

Die Nachrüstung ist durchzuführen, wenn die Anlagen so betrieben werden, dass Heizöl durch Hochwasser abgeschwemmt oder freigesetzt wird oder auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage gelangen kann. Eine Nachrüstung ist somit nicht erforderlich, wenn die Anlagen so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können.

Bis zur Regelung in einer Bundesverordnung besteht Anzeigepflicht bei der Wasserbehörde des Landratsamtes Altötting für den Neubetrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes.

## **§ 6**

### **Antragstellung**

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727), bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Ausnahmen zu § 5**

- (1) Das Landratsamt Altötting kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Altötting vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Altötting in Kraft.

Altötting, den 06.06.2013

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**

**Erwin Schneider  
Landrat**